



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Wien, am 20.05.1999
Dr.WS/sst/BEGLPRAS.DOC

Betrifft: **GZ 23 1009/11-V/14/99**
Stellungnahme zum Entwurf eines
Bankenaufsichtsbehördengesetzes BABG

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates
BGBl.Nr. 2178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. Wolfgang Seitz

Mag. Manfred Kainz

25 Beilagen



An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung V/14
Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
1015 Wien

Wien, am 19.05.99
MK/sst/bankaufs.doc

**Betrifft: GZ 23 1009/11-V/14/99
Stellungnahme zum Entwurf eines
Bankenaufsichtsbehördengesetzes BABG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines Bankenaufsichtsbehördengesetzes und dürfen dazu wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, wenn die hoheitliche Aufsicht über das heimische Kreditwesen den modernen Anforderungen des Finanzmarktes entsprechend und möglichst effizient gestaltet wird. Doppelgleisigkeiten und kostenverursachende Ineffizienzen müssen jedenfalls vermieden werden.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 71 a:

Nicht einsichtig erscheint, warum die Bankenaufsichtsbehörde auch die Aufsicht über die Zahlungssysteme ausüben und in diesem Zusammenhang durch Verordnung neue organisatorische und technische Standards festlegen dürfen soll.

Zu § 79:

Um eine klare Kostenabgrenzung erreichen zu können, erscheint es sinnvoll, die Bankenaufsichtsbehörde in ein eigenes Tochterunternehmen der OeNB auszulagern.

Da es sich bei dem vorliegenden Entwurf um eine Verlagerung von Bundeskompetenz an ein beliehenes Unternehmen handelt, bleibt auf die weiterhin bestehende politische Verantwortung des BMF hinzuweisen.

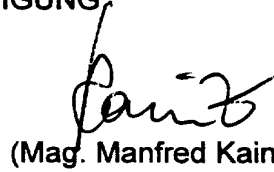
Zu § 80 (1):

Die Überwälzung von einem Drittel des Personal- und Sachaufwandes der Bankenaufsichtsbehörde auf die zu kontrollierenden Normadressaten des § 69 ist nicht einsichtig. Zwar mag der vorliegende Kostenteilungsentwurf für den Bund keine Mehrbelastung darstellen, da der Kostenbeteiligung des Bundes Minderausgaben im Bereich des BMF durch den Wegfall von Personal- und Sachaufwand für die derzeitige Aufsicht gegenüberstehen, jedoch ergibt sich eine erhebliche Mehrbelastung für die OeNB und die beaufsichtigten Kreditinstitute. Da hoheitliche Aufsichtsgängen zu den Kernkompetenzen des Staates (in diesem Fall des Bundes) zählen, so hat dieser auch die Kosten des hoheitlichen Tätigwerdens zu tragen. Im übrigen wird auf die seinerzeitige Kritik am Gebührenerstattungsschlüssel für den Sach- und Personalaufwand der BWA anlässlich der Formulierung des Wertpapieraufsichtsgesetzes verwiesen.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



(Dkfm. Lorenz Fritz)



(Mag. Manfred Kainz)

25 Ausfertigungen wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.